



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2025

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenentwicklung der Jahre von 2022 bis 2024 sowie die für das Jahr 2025 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2022	2023	2024	2025
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,08 Euro	3,12 Euro	3,15 Euro	3,23 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,73 Euro	0,74 Euro	0,79 Euro	0,81 Euro
Musterhaushalt	560,32 Euro	567,68 Euro	580,00 Euro	594,72 Euro

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,08 Euro pro Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr steigt um 0,02 Euro pro Quadratmeter. Für den Musterhaushalt bedeutet dies eine Jahres-Mehrbelastung von 14,72 Euro gegenüber dem Jahr 2024.

Bei der Niederschlagswassergebühr beruht die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr auf gestiegenen kalkulatorischen Abschreibungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr ist in erster Linie auf einen geringeren Frischwasserverbrauch der privaten Haushalte sowie eine Mengenumverteilung und eine damit einhergehende Verschiebung sogenannter Starkverschmutzerzuschläge (Beiwerte) im industriellen Bereich zurückzuführen.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation mit Vorjahresvergleich im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 1.014.955 Euro (2024: 712.775 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von rund 11.232.327 Euro (2024: 11.238.538 Euro) gegenüber. Mit im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich gebliebenen Gesamtkosten sowie gestiegenen Erlösen durch eine höhere Inanspruchnahme des Sonderpostens und gestiegenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 10.525.763 Euro im Jahr 2024 auf rund 10.217.372 Euro gesunken. Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.560.260 Euro (circa –387.538 Euro zu 2024) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.647.442 Euro (circa +82.752 Euro zu 2024).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 2,903 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2024 lag dieser bei 3,026 Prozent. Entsprechend des niedrigeren Zinssatzes verringern sich die kalkulatorischen Zinsen auf rund 1.191.361 Euro (–11.797 Euro zu 2024).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Neben den zu tätigen Investitionen tragen insbesondere die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre zu einer Erhöhung der Abschreibungen auf 6.038.866 Euro (+143.836 Euro zu 2024) bei. Für das Jahr 2025 wurde nach Entspannung der Marktlage eine weitere Preissteigerung von 3 Prozent zu Grunde gelegt.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand verringert sich aufgrund gesunkener Personalkosten und Einsparungen bei den Betriebskosten auf 4.002.100 Euro (–138.250 Euro zu 2024).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen oder Unterdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Über- und Unterdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen beziehungsweise sollen von ihnen ausgeglichen werden.

Der Stand der Überdeckungen des Sonderpostens im Bereich Schmutzwasser beläuft sich zum 31.12.2024 auf rund 328.074 Euro. In der Gebührenkalkulation 2025 konnte hiervon eine Auflösung aus dem Sonderposten von rund 299.378 Euro (2024: rund 179.563 Euro) aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Die weitere Auflösung des Restbetrages von rund 28.696 Euro muss – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – spätestens im Jahr 2026 erfolgen. An Unterdeckungen werden im Sonderposten Stand 31.12.2024 voraussichtlich rund 162.250 Euro vorhanden sein. Eine Kompensation ist im Jahr 2025 nicht vorgesehen, um eine weitere Belastung für die Gebührenpflichtigen zunächst zu vermeiden und mittelfristig gegebenenfalls durch eventuell entstehende Überdeckungen in Folgejahren abfedern zu können.

Im Bereich des Niederschlagswassers belaufen sich die Überdeckungen im Sonderposten mit Stand 31.12.2024 auf rund 248.086 Euro. Hiervon konnte eine Auflösung in Höhe von 180.000 Euro (2024: 100.000 Euro) zugunsten der Gebührenzahlenden aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Der Restbestand von rund 68.086 Euro muss – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – im Jahr 2026 aufgelöst werden. Die Unterdeckungen mit Stand 31.12.2024 belaufen sich voraussichtlich auf rund 192.214 Euro. Eine Kompensation im Jahr 2025 ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Insgesamt werden die Überdeckungen aus Vorjahren mit der Gebührenkalkulation 2025 an die Gebührenzahlenden größtenteils zurückgeführt. Die voraussichtlichen Unterdeckungen sollen mittelfristig ausgeglichen werden.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser auf 1 737 903 Kubikmeter gesunken (rund - 7,83 Prozent zu 2024). Hier sind unter anderem eine Mengenumverteilung und eine damit einhergehende Verschiebung sogenannter Starkverschmutzerzuschläge (Beiwerte) im industriellen Bereich berücksichtigt. Gegenläufig erhöhen sich die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte.

Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5 732 177 Quadratmeter gesunken (rund -0,06 Prozent zu 2024).

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Künftige Entwicklung

Unter Berücksichtigung der Investitionsplanung und weiteren inflationsbedingten Kostensteigerungen – insbesondere im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen – sowie der vorzunehmenden Kompensation der Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist mittelfristig mit weiteren Erhöhungen der Gebührensätze zu rechnen. Die noch zur Verfügung stehenden Restbestände im Sonderposten können den steigenden Kosten nur bedingt entgegenwirken und sind ab dem Jahr 2026 vollständig aufgebraucht.

Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird der Gebührensatz für Schmutzwasser für das Jahr 2026 mindestens 3,52 Euro je Kubikmeter und der Gebührensatz für Niederschlagswasser mindestens 0,84 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche betragen.

Maßgeblich wird, neben der Umsetzung der Investitionsplanung mit den zu erwartenden Kostensteigerungen, die Abwassermenge Einfluss auf die künftige Entwicklung beziehungsweise Gesamtbelastung für die Gebührenpflichtigen haben. Dieser Faktor unterliegt jährlichen Schwankungen, weshalb eine zuverlässige Prognose zum jetzigen Zeitpunkt nur begrenzt möglich und mit Unsicherheiten behaftet ist.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung